

**Satzung vom 17.10.2013 über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,
Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Reinsberg
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2013 (SächsGVBl. S. 158), in Verbindung mit den §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), hat der Gemeinderat Reinsberg am 15.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortschaften einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 dieser Satzung genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

**§ 2
Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete (Straßenanlieger) im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von bebauten und unbebauten Grundstücken, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden. Die Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs oder einer Zufahrt ist dabei ausreichend. Als Verpflichtete (Straßenanlieger) gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen, jedoch mit der Hälfte oder mehr ihrer der Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Sind nach dieser Satzung Mehrere für dieselbe Fläche verpflichtet oder besteht eine Straßenreinigungseinheit entsprechend Satz 1, so besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; die Verpflichteten haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung als auch zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf dem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Im Bereich von Gehwegen gegenüber von einseitigen Einmündungen öffentlich gewidmeter Wege und Straßen verbleibt der anliegende Grundstückseigentümer als Verpflichteter zur Beräumung des Gehweges.
- (4) Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Soweit in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze. Erstrecken sich dabei Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. Anlagen nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Verpflichtete für eine entsprechend breite Fläche entlang dieser Anlagen verpflichtet.
- (3) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (4) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung erstreckt sich, falls ausgebaute Gehwege nicht vorhanden sind, auch auf die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 Meter. Dazu gehören auch Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (5) Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Gehwege durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Gehwege und weiteren Flächen im Sinne des § 3 dieser Satzung. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengung mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- (2) Die Reinigungs- und Räumspflicht erstreckt sich entlang der Grundstücksausdehnung der durch die Straße erschlossenen Grundstücke. Im Falle der Räum- und Streupflicht der gegenüberliegenden Grundstücke (§ 2 Absatz 3) ist deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren. Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Alle weiteren Flächen im Sinne des § 3 dieser Satzung mit Ausnahme von Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen sind in einer Breite von mindestens einem Meter zu reinigen, entsprechende Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 1,50 Meter.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden.
- (4) Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
- (5) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen mindestens monatlich bis zum letzten Samstag des Monats bis 18:00 Uhr zu reinigen.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Verpflichteten (Straßenanlieger) haben die Gehwege und die weiteren im § 3, Absatz 1 bis 3 genannten Flächen in einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind mit Ausnahme von Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen, entsprechende Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 1,50 Meter.

- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrzeugbahn bzw. am Rande der im § 3, Absatz 2 und 3 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
- (4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren im § 3, Absatz 1 bis 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Absatz 1 zu räumende Fläche.
- (2) Zum Bestreuen ist vorrangig abstumpfendes Material wie Sand zu verwenden.
- (3) § 5 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 8

Kostentragung bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen

Für Straßenanlieger, die den in dieser Satzung genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann die Gemeinde in die Verpflichtung eintreten. Der verpflichtete Straßenanlieger kann seinerseits für die dadurch entstehenden Kosten durch die Gemeinde herangezogen werden.

§ 9

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Absatz 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz 1 und 2 die Gehwege nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 4 Absatz 4 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,

3. entgegen § 5 Absatz 2 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 4. entgegen § 5 Absatz 1 und 3 bei Schneefall die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn innerhalb der in § 7 genannten Zeiten nicht unverzüglich oder nicht in der festgelegten Breite und Tiefe vom Schnee beräumt,
 5. entgegen § 6 Absatz 1 bis 3 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 7 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 6. entgegen § 5 Absatz 4 geräumten Schnee oder auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 7. entgegen § 6 Absatz 1 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der festgelegten Breite und Tiefe abstumpft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Absatz 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Absatz 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Reinsberg vom 02.11.2011 außer Kraft.

Reinsberg, den 17.10.2013

Bernd Hubricht
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Reinsberg, den 17.10.2013

Bernd Hubricht
Bürgermeister